

Ausschussbetreuender Fachbereich: Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung	Drucksachen-Nr. 741/2002	
Ausschuß für Anregungen und Beschwerden	<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich
	Sitzung am 19.03.2003	
Antrag gem. § 24 GO		

Antragstellerin/Antragsteller:
Tagesordnungspunkt A Anregung vom 06.12.2002, im Bereich der Kindertagesstätte Rheinhöhenweg Tempo 30 anzuordnen

<p>Die Anregung und die Stellungnahme der Bürgermeisterin sind beigelegt.</p>

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Für die Schulwegsicherung wurde auf der Feldstraße in Höhe der Einmündung des Schützheider Weges eine Lichtsignalanlage für Fußgänger in Betrieb genommen.

Diese Anlage kann auch von Personen auf dem Weg zur Kindertagesstätte benutzt werden.

Weil ein Kleinkind generell nicht alleine, sondern in Begleitung eines Erwachsenen zur Kindertagesstätte geht, oder mit dem PKW gebracht wird, kann für dieses unter normalen Umständen auch keine Gefahr vom fließenden Verkehr auf der Fahrbahn der Feldstraße und des Rheinhöhenweges ausgehen.

Die Straßenverkehrsbehörde weist daraufhin, daß der Straßenzug Feldstraße / Rheinhöhenweg lt. Beschluß des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr vom 27. 06. 2001 zum **Vorfahrtsstraßennetz** gehört.

Hier gilt also die Regelgeschwindigkeit von 50 km/h. Dies bedeutet, daß die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei 50 km/h liegt, jedoch nur **unter günstigsten Umständen** (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

Der Erlaß "Maßnahmen zur Erzielung einer angepaßten Geschwindigkeit vor Schulen" des damals zuständigen Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes NRW vom 19. 07. 1989 kann keine Anwendung finden, weil er sich allein auf Schulen bezieht. Dies wurde bei einer Veranstaltung des Ministeriums mit den Vertreterinnen und Vertretern der Straßenverkehrsbehörden in der Uni Bochum am 16. 04. 2002 nochmals bestätigt.

Eine Herabsetzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ist nicht geboten, da, wie bereits erwähnt, Kindergartenkinder in Begleitung gebracht und geholt werden.

Würde dennoch so verfahren, so müßte im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes an allen Kindergärten und Kindertagesstätten eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet werden.

Dies ist aber mit der z.Zt. geltenden Straßenverkehrs-Ordnung nicht möglich. Hier heißt es u.a. in § 45 Abs. 9:

"Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist."

"Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt."

Auf Grund der v.g. Regelungen ist die Straßenverkehrsbehörde der Auffassung, daß dem Antrag nicht stattgegeben werden kann.

Stadt Bergisch Gladbach
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
z. Hd. des Vorsitzenden Dr. Kassner
Postfach 20 09 20
51465 Bergisch Gladbach

EINGANG

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt
Bergisch Gladbach

Datum 16.12.02

16. DEZ. 2002

von Kassner
16.12.02

Bergisch Gladbach, den 06.12.2002

Bürgerantrag gem. §24 der Gemeindeordnung des Landes NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Kassner,

hiermit bitte ich Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der ersten Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden im Jahr 2003 zu setzen.

Einführung von streckenbezogenem Tempo 30 (Zeichen 274 StVO) an Kindertagesstätte Rheinhöhenweg

Wir, _____, haben uns mit dem Anliegen die Regelgeschwindigkeit am Rheinhöhenweg herabzusetzen bereits an die Ordnungsbehörde gewandt. Diese hat jedoch nur ein Aufstellen des Verkehrszeichens 136 StVO (Kinder) veranlasst, was den Verkehr aber nicht daran hindert, das Tempo unvermindert hoch zu halten. Eine weitere Anfrage nach einer Zone 30 wurde abgewiesen, weil der relevante Straßenzug Verbindungsstraße mit Durchgangsverkehr sei. Im gesamten Straßenzug seien z.Zt. keine punktuellen Unfallschwerpunkte vorhanden.

Zur Situation: Besondere Gefahren für die Kinder entstehen bei momentan erlaubten 50 km/h beim Verlassen des Gebäudes im Rahmen von Ausflügen und Spaziergängen, die mehrmals wöchentlich stattfinden, sowie beim Abholen/Bringen. Für unsere kleinsten Kinder (zwei und drei Jahre) liegt eine entsprechend größere Gefahrenlage vor.

Deshalb beantragen wir, auf einer Länge von einigen hundert Metern in Höhe der Kindertagesstätte Rheinhöhenweg Tempo 30 (Zeichen 274 StVO) einzuführen. Dieses kann entsprechend den Schulwegen der Stadt an anderen Stellen zeitlich eingeschränkt werden („werktags von 7-19 Uhr“). Ich denke hier beispielsweise an die Dellbrücker Straße in Hand, die auch Verbindungsstraße mit Durchgangsverkehr ist. Aus Rücksicht auf die Schulkinder hat man hier aus Paffrath in Richtung Hand kommend auf 450 Metern Tempo 30 (Zeichen 274 StVO) eingeführt.

Bei unserer Kindertagesstätte ist zu beachten, dass sie unmittelbar am Rheinhöhenweg liegt, der als Verbindungsstraße mit Durchgangsverkehr klassifiziert wird. Deshalb scheint uns der Verweis von der Ordnungsbehörde auf die Unfallstatistik sehr fragwürdig. Schließlich sollte nicht erst ein Unfall passieren, damit Tempo 30 eingeführt wird.

Wir bitten diese Aspekte zu beachten und würden es sehr begrüßen, wenn unser Antrag an den zuständigen Fachausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr überwiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereichsleiter Widdenhöfer stellt klar, daß es im vergangenen Jahr lediglich zwei Unfälle im Bereich des ruhenden Verkehrs gegeben habe. Insgesamt sei die Unfallsituation zufriedenstellend. Daher bestehe diesbezüglich kein Diskussionsbedarf im Fachausschuß. Entsprechend einem der Anliegen des Antragstellers würden sowohl von der Polizei als auch vom Kreis mobile Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Sodann faßt der Ausschuß einstimmig folgenden **Beschluß**:

1. Der Anregung wird nicht gefolgt.
2. Die Anregung ist erledigt.

15

**Anregung vom 06.12.2002, im Bereich der Kindertagesstätte Rheinhöhenweg
Tempo 30 anzuordnen**

Antragsteller:

erläutert die Anregung. Das Anliegen sei bereits in der Bürgermeistersprechstunde gegenüber Bürgermeisterin Opladen vorgetragen worden, die großes Verständnis für die Angelegenheit habe. Die Bürgermeisterin habe dazu geraten, eine Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung zu unterbreiten. Die Argumentation, es

handele sich beim Rheinhöhenweg und der Feldstraße um einen Teil des Vorfahrtsstraßennetzes, spreche nicht gegen das Anliegen des Elternrates. Geschwindigkeit 50 könne man ohnehin nur in Richtung Sand fahren, in der anderen Richtung sei dies u. a. wegen der einmündenden Straßen und einer Einbahnstraßenregelung in der Feldstraße nicht möglich. Als die beiden Straßen in das Vorfahrtsstraßennetz aufgenommen wurden, habe es die Kindertagesstätte noch nicht gegeben. Das Gebäude liege direkt an der Straße. Diese beschreibe dort eine Kurve und unterliege einer hohen Verkehrsbelastung durch den Durchgangsverkehr, die Buslinien sowie die Eltern, die ihre Kinder zur Einrichtung brächten bzw. abholten. Die Betreuungskräfte der Kindertagesstätte unternähmen mit den Kindern sehr häufig Ausflüge in den Lerbacher Wald bzw. auf einen benachbarten Spielplatz. Die notwendige Straßenüberquerung werde von den Gruppen nicht im Bereich der Ampel in der Feldstraße vorgenommen, weil dies einen großen Umweg beinhalte. Es gebe zwar ein Hinweisschild „Kinder“ im Bereich der Kindertagesstätte, jedoch hindere dieses keinen Autofahrer am schnellen Fahren.

Fachbereichsleiter Widdenhöfer stellt klar, daß die Stellungnahme der Bürgermeisterin die Auffassung der Straßenverkehrsbehörde zur Anregung exakt wiedergebe. Dieselbe sei gegenüber der Antragstellerin schon früher vertreten worden. Er verweist auf einen Beschluß zum Vorfahrtsstraßennetz, der die Verwaltung binde. Die beiden in Rede stehende Straßen seien Teil dieses Netzes. Alle umliegenden Straßen seien Bestandteile von 30- Zonen. Der Landeserlaß zur Einführung von streckenbezogenem Tempo 30 im Bereich von Schulen sei auf Kindertagesstätten ausdrücklich nicht anwendbar. Die STVO lasse eine solche Anordnung nur zu, wenn es sich um eine besondere Gefahrenstelle handele oder eine Unfallhäufigkeit festzustellen sei. Jedoch liege im vorliegenden Fall kein Unfallschwerpunkt vor. Daher sehe die Straßenverkehrsbehörde keine Möglichkeit, der Anregung zu entsprechen.

Frau Alef sieht die Möglichkeit, die Vorschriften im Sinne der Anregung auszulegen. Es entspreche durchaus nicht der Realität, daß alle Kindergartenkinder durch die Eltern begleitet werden. Sie beantragt, die Anregung in den Fachausschuß zu überweisen.

Für Herrn Wolfgarten macht eine Diskussion im Fachausschuß nur dann Sinn, wenn die beiden Straßen aus dem Vorfahrtsstraßennetz herausgenommen werden sollen. Er weist daraufhin, daß es vergleichbare Situationen im Bereich von vielen Kindertagesstätten im Stadtgebiet gebe. Diese müßten dann alle gleichbehandelt werden. Die gesetzlichen Vorschriften seien nicht in Bergisch Gladbach konzipiert worden.

Frau Graner schlägt vor, den straßenseitigen Bereich der Kindertagesstätte einzufrieden. Innerhalb einer Einfriedung könne man die Kinder sammeln, in einer Reihe anordnen und anschließend den Spaziergang antreten.

Herr Freese betont, daß es sich um einen überaus aktiven Kindergarten handele. Mehrfach in der Woche würden Ausflüge unternommen, die zum Teil 60 bis 80 Kinder umfaßten. Diese müßten den Rheinhöhenweg überqueren, um den Wald zu erreichen. Er schlägt vor, in diesem Fall analog der Straße In der Auen zu entscheiden. Hier sei streckenbezogenes Tempo 30 auch weitergehender als rechtlich zulässig angeordnet worden. Solche Maßnahme dienten im übrigen auch der Schulwegsicherung für die älteren Kinder. Auch er plädiert für eine Diskussion im Fachausschuß.

Herr Kremer schlägt vor, im Bereich der Kindertagesstätte einen Elternlotsendienst einzurichten. Die Verwaltung könne hierbei ggf. die notwendige Hilfe bieten.

Herr Wolfgarten geht davon aus, daß sich sowohl dieser Vorschlag als auch der von Frau Graner ohne Einbindung des Fachausschusses realisieren lassen.

Verwaltungsmitarbeiter Marx begrüßt die Einrichtung eines Elternlotsendienstes.

Sodann faßt der Ausschuß zunächst einstimmig folgenden **Beschluß**:

Dem Antragsteller wird empfohlen, auf den Träger der Kindertagesstätte dahingehend einzuwirken, daß der straßenseitige Bereich des Gebäudes eingefriedet wird.

Danach appelliert Herr Dr. Kassner an alle Beteiligten, einen Elternlotsendienst einzurichten.

Im Anschluß daran lehnt der Ausschuß den Antrag von Frau Alef mehrheitlich mit Stimmen von CDU, SPD und F.D.P bei Stimmenthaltung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ab.

Zuletzt faßt der Ausschuß einstimmig folgenden **Beschluß**:

Die Anregung ist erledigt.